
Satzung des Pöhlder Carneval Clubs von 1953

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Gründung und Farben
- §3 Zweck und Aufgaben
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeiträge
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Organe des Vereins
- §9 Der Vorstand
- §10 Zuständigkeit des Vorstandes
- §11 Erweiterter Vorstand
- §12 Vorstandssitzungen
- §13 Jahreshauptversammlung
- §14 Außerordentliche Jahreshauptversammlung
- §15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung
- §16 Mitgliederversammlung
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pöhlder Carneval Club von 1953“ und hat seinen Sitz in 37412 Herzberg am Harz OT Pöhle.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Er ist beim Amtsgericht Göttingen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 170270 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Gründung und Farben

- (1) Der Gründungstag des Vereins ist der 11.11.1953
- (2) Die Vereinsfarben sind rot/weiß

§3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Tradition des Pöhlder Karnevals zu erhalten, fortzuführen und für die Zukunft dessen Bestand zu gewährleisten. Dieses wird im Wesentlichen erreicht mit der Durchführung von Büttenabenden, einer Kindermaskerade, einem Kostümfest sowie der Ausgestaltung des Rosenmontags mit Umzug und Disco.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation der Pöhlder Karnevalskampagnen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

-
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens einen Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise
- a. gegen die Satzung verstößt,
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt oder Interessen des Vereins verletzt oder
 - c. ein sonstiger Grund vorliegt,
- kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes kann von jedem Mitglied durch Einreichung eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand gestellt werden.
- (5) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auszugleichen, andernfalls wird der Rechtsweg bestritten.
- (6) Forderungen gegenüber dem Verein sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzumelden, andernfalls sind sie erloschen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für das Eintrittsjahr errechnet sich der Jahresbeitrag anteilig nach Monaten der Mitgliedschaft.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, haben ihren Jahresbeitrag in voller Höhe im Voraus im Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
- a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dort ihre Meinung frei zu äußern, sofern es die Belange des Vereins betrifft,
 - b. Anträge zur Tagesordnung der Versammlung einzureichen,
 - c. sich beim Vorstand über Vorgänge innerhalb des Vereins zu informieren.

-
- (2) Jedes Mitglied trifft die Verpflichtung,
- a. den Verein durch seinen persönlichen Einsatz zu fördern,
 - b. seinen Beitrag an den Verein pünktlich zu zahlen,
 - c. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen
 - d. insbesondere § 3 der Satzung zu verwirklichen

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §§26 ff BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Inter gilt: bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2500,00 ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, sie sind durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - b. sowie der Jahreshauptversammlungen und der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der übrigen Organe des Vereins;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Erstellung des Jahresberichts.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung herbeiführen.

§11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Vorstand,
 - b. Rechnungsführer,
 - c. Schriftführer,
 - d. Stellvertreter des Rechnungsführers,
 - e. Pressewart,
 - f. Gardesprecher,
 - g. Musik- und Sportwart und
 - h. Kinderwart.
- (2) Die Amtsinhaber sind verpflichtet, ihre jeweiligen Stellvertreter über alle wesentlichen Änderungen im Verein zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls zwei Jahre.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der erweiterten Vorstandssitzung anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - c. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Buchführung (Rechnungsführer);
 - e. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§12 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Jahreshauptversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die Jahreshauptversammlung stattfinden, und zwar spätestens zwei Monate nach Abschluss der Kampagne. Die Kampagne beginnt am 11.11. um 11.11 Uhr und endet am Aschermittwoch.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung schriftlich per Email ist ebenfalls zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung des Termins der Jahreshauptversammlung in der örtlichen Tageszeitung („Harzkurier“); hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens 15 Jahre alt ist, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

-
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
- a) sämtliche Wahlen innerhalb des Vereins,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr, zwischen dem Ende der Kampagne und der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen haben,
 - c) Genehmigung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beitragsgestaltung,
 - f) vorzeitige Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dieses verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder haben ihre Zustimmung innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Über Beschlüsse der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied zur Planung von karnevalistischen Veranstaltungen einberufen. Die Einberufung erfolgt über die örtliche Tageszeitung.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung

b. Pflege- des Kontaktes zwischen den Mitgliedern.

(3) Die Leitung, Beschlussfassung und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen folgen den Regeln der Jahreshauptversammlung.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf diesen Tagesordnungspunkt muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden. Zur Beschlussfassung sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung in dem Einladungsschreiben nach §17(1) eine neue Jahreshauptversammlung einberufen, die 30 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (2) Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Kindergartens, der Grundschule und der gemeinnützigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pöhld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung über ihre Annahme und mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.